

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Job2Job GmbH (private Arbeitsvermittlung)

1. Gegenstand des Vermittlungsvertrages

Folgende AGB sind fester Bestandteil aller Verträge zwischen der Job2Job GmbH (J2J) und dem zu vermittelnden Bewerber: Inn (B).

2. Leistungsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Vorbereitung, Beratung und Vermittlung des B in eine versicherungspflichtige Anstellung.

3. Vertragsabschluss

In Anzeigen und Prospekten usw. enthaltene Leistungsangebote sind unverbindlich. Die J2J ist nicht verpflichtet, mit jedem B einen Vertrag abzuschließen. Aufträge können mündlich verbindlich erteilt werden. Zur Sicherstellung der Rechtswirksamkeit wird der Auftrag umgehend in die schriftliche Vertragsform mit Unterschrift der J2J und des B gebracht. Der B versichert mit Unterzeichnen des Vermittlungsvertrages der J2J gegenüber, dass seine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Der B berechtigt die J2J, seine Personalien gemäß DSGVO abzuspeichern und für die Vermittlung gemäß der Vertragsvereinbarung an Dritte, wie potentielle Arbeitgeber, Unternehmen, Firmen etc. zur individuellen Vorstellung anonymisiert weiterzugeben.

Der Beginn der Vermittlungstätigkeit der J2J ist abhängig von der Hinterlegung einer Kopie eines gültigen Vermittlungsgutscheins, ausgestellt von der zuständigen Agentur für Arbeit oder Job-Center des AG. Abweichungen können gesondert vereinbart werden.

Bei Nichtvorlage eines gültigen Vermittlungsgutscheines verpflichtet sich der B durch einen Vermittlungsvertrag, ein Vermittlungshonorar, je nach Umfang der von der J2J geleisteten Tätigkeiten, bei erfolgreicher Vermittlung selbst zu zahlen.

4. Vermittlungsvergütung

Der Anspruch auf Vermittlungsvergütung entsteht, wenn infolge der erfolgreichen Arbeitsvermittlung bzw. durch Mitwirkung der J2J ein Arbeitsvertrag mündlich, wie auch schriftlich zustande gekommen ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob zu diesem Zeitpunkt ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt oder nicht. Im Nachweisgesetz ist verankert, dass der Arbeitgeber spätestens 1 Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen hat.

Bei Vorlage eines gültigen Originalvermittlungsgutscheines ist zunächst die Zahlung der Vermittlungsvergütung nach den Vorschriften des SGB II und SGB III bis zur Zahlung durch die zuständige Agentur für Arbeit oder das Jobcenter gestundet.

Versäumt der B die Zusendung des Originalvermittlungsgutscheines vorsätzlich, ergeht die Rechnungslegung über die im Vermittlungsvertrag ausgewiesene Höhe inkl. ges. MwSt an den B. Kommt es zu einer Direktanstellung bei der J2J GmbH wird die entsprechende Vermittlungsprovision bei einer durchgängigen Tätigkeit von mehr als 6 Monaten nicht mehr fällig.

5. Vertragslaufzeit

Der Vertrag endet automatisch mit der Gültigkeit des Vermittlungsgutscheines der Agentur für Arbeit, bei Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis durch den Vermittler oder durch Arbeitsaufnahme. Der B verpflichtet sich, die J2J umgehend zu unterrichten wenn er zur Vermittlung nicht mehr zur Verfügung steht. Grundsätzlich ist es der Vermittlung nicht förderlich, wenn sich der B ebenfalls eigenständig oder aber mit Hilfe anderer Personalvermittler bewirbt. In solchen Fällen macht die J2J ihre Ausfallleistungen mit sofortiger Wirkung gegen B geltend. Der Vermittlungsvertrag kann außerdem jederzeit von beiden Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung entbindet den B nicht von seiner Verpflichtung hinsichtlich Nr. 4 des Vertrages.

6. Haftung

Die J2J übernimmt keine Erfolgsgarantie bei nicht Vermittelbarkeit des B durch Umstände, die nicht durch die J2J zu vertreten sind. Eine Haftung für finanzielle, körperliche oder andere Schäden, die mit der Vermittlungstätigkeit der J2J in Zusammenhang gebracht werden, lehnt die J2J ab. Für falsche Angaben, die der B in den Vertragsunterlagen angegeben hat, kann die J2J nicht verantwortlich gemacht werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Job2Job GmbH (private Arbeitsvermittlung)

7. Änderungen

Ergänzungen und Änderungen des Vermittlungsvertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Einzelne Bestimmungen des Vermittlungsvertrages, welche unwirksam geworden sind, berühren nicht die Gültigkeit des Vermittlungsvertrages. Die Vertragspartner haben die unwirksame Klausel durch eine wirtschaftlich, gleichwertige und wirksame Bestimmung zu ersetzen.

8. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der J2J. Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.

Stand 07 2021